

Verordnung über die Kindergartenaufsicht im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 22 des Kindergartengesetzes ¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1 ²⁾

Werden die Aufgaben eines Inspektoratsbezirkes auf zwei oder mehrere Kindergarteninspektorinnen aufgeteilt, ist das Departement für die Zuteilung der zu beaufsichtigenden Kindergärten zuständig. Inspektoratsbezirke und Zuteilung

Art. 2 ³⁾

Das Departement erlässt Richtlinien über die Pflichten und über die besonderen Förder- und Beratungsaufgaben der Kindergarteninspektorinnen. Pflichten und Aufgaben

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Kindergartenaufsicht im Kanton Graubünden vom 13. Januar 1997 ⁴⁾. Inkrafttreten

¹⁾ BR 420.500

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4285; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4285; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ AGS 1997, 3826